

Merkblatt B6**VERMÖGEN**

Als Vermögen werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände berücksichtigt, die vor dem Leistungsbezug vorhanden waren. Die Verwertbarkeit ist gegeben, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch oder Verkauf etc. genutzt werden kann. Es gibt allerdings Freibeträge und bestimmte Vermögen, die überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Karenzzeit

Die bisherige einjährige Karenzzeit entfällt. Stattdessen richtet sich der Freibetrag des Vermögens nach dem Alter.

Freibeträge

Hier eine Auflistung der altersabhängigen Freibeträge. Der Freibetrag gilt ab dem Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Die Freibeträge können innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000
ab dem 31. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
ab dem 51. Lebensjahr	20.000

**Kein
Vermögen**

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, mit einem Verkehrswert von 15.000 €,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 m²,
- eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für die betreffende Person eine besondere Härte bedeuten würde,
- Vermögenswerte, die für die Altersvorsorge vorgesehen sind.

Darlehen

Leistungen nach dem SGB II sind als Darlehen zu erbringen, wenn Vermögen zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist oder für die Person des Vermögens die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Vermögen ist z. B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt oder eine Geldanlage/ ein Versicherungswert von dem Geldinstitut/ Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.

